

TENNISCLUB AARAU

STATUTEN

Vorbemerkung: Der sprachlichen Einfachheit wegen wird in diesen Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form von „Spieler“, „Mitspieler“, „Junior“, usw. verzichtet; gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennisclub Aarau besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

II. Mitgliedschaft und Aufnahme

§ 3 Mitglieder

Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern
Mitspielern
- Passivmitgliedern
- Junioren
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Aktivmitglieder

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Der Bewerber hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 5 Mitspieler

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres vollendet, kann als Mitspieler aufgenommen werden.

Der Bewerber hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Der Status eines Mitspielers ist auf die Dauer der laufenden Saison beschränkt.

Mitspieler sind in bezug auf die Spielberechtigung den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Passivmitglieder besitzen keine Spielberechtigung. Dagegen werden sie zu allen geselligen Veranstaltungen des Clubs eingeladen.

Für Passivmitglieder, welche die Spielberechtigung erwerben wollen, sind die §§ 4 und 5 massgebend.

§ 7 Junioren

Wer das 19. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres noch nicht vollendet, kann auf Beschluss des Vorstandes als Junior aufgenommen werden.

Die Junioren sind nach Massgabe der vom Vorstand jeweils zu beschliessenden und in geeigneter Form bekanntzugebenden Einschränkungen spielberechtigt.

Der TCA bemüht sich, seine Junioren zu fördern.

§ 8 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den TCA im speziellen oder den Tennissport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind in der Spielberechtigung den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

§ 9 Austritt und Ausschluss

Austritts- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand jeweils bis Ende Oktober schriftlich einzureichen. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von seinen finanziellen und übrigen statuarischen Verpflichtungen.

Der Vorstand kann Austritts- oder Übertrittsgesuchen, die aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Wegzuges erfolgen, jederzeit unter Reduktion des Jahresbeitrages entsprechen, wobei allerdings die Rückerstattung 50 % nicht überschreiten darf. Ein solches Austritts- oder Übertrittsgesuch muss dem Vorstand innert Monatsfrist schriftlich eingereicht werden.

Aktivmitglieder und Junioren, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden, Aktive durch Beschluss der Generalversammlung, Junioren durch den Vorstand.

Aktivmitglieder, die dem TCA zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss von Junioren liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Austretende und Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Organe, ihre Rechte und Pflichten

§ 10 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 11 Stellung und Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCA. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen, und zwar vor Ende Jahr.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Spielleiters und der beiden Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- f) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten des TCA schriftlich und knapp begründet spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

§ 12 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Materien, für welche diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Gegenstand geheim abgestimmt wird.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder und Mitspieler haben lediglich beratende Stimme.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

2. DER VORSTAND

§ 13 Bestand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Platzchef, dem Spielleiter und mindestens einem weiteren Mitglied.

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten und des Spielleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils in den geraden Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den TCA nach aussen.

Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die im Budget enthaltenen Beträge zuzüglich weitere Fr. 5'000.-- pro Jahr.

§ 16 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Gegenstände weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.

§ 17 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 18 Pflichtenhefte

Der Vorstand kann für die einzelnen Amtsinhaber Pflichtenhefte aufstellen, die die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten umschreiben.

3. DIE RECHNUNGSREVISOREN

§ 19 Rechte und Pflichten

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Ihre Wahl erfolgt zusammen mit dem Vorstand ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Jahresbeiträge, Haftung und Rechnungsperiode

§ 20 *Jahresbeiträge*

Die Aktivmitglieder sowie die weiteren Spielerkategorien, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben dem TCA jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, der maximal Fr. 400.-- betragen darf.

Für die einzelnen Kategorien gelten, verglichen mit den durch die Aktivmitglieder zu entrichtenden Beiträgen (= 100 %), die folgenden Richtlinien:

- Mitspieler höchstens 120 %
- Passivmitglieder höchstens 10 %
- Junioren höchstens 50 %
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Für Ehepaare kann ein Rabatt von höchstens 15 % vom Gesamtbetrag gewährt werden.

Schüler, Studenten und Lehrlinge, die das 19. Altersjahr vollendet haben, sind vom 19. - 25. Altersjahr in der Beitragspflicht den Junioren gleichgestellt (Massgabe Kalenderjahr).

Für neu in den Club eintretende Personen kann nach dem 15. Juli jeden Jahres der Beitrag auf die Hälfte reduziert werden.

§ 21 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des TCA haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

§ 22 *Rechnungsjahr*

Das Geschäftsjahr des TCA endet jeweils per 30. September.

Auf den 30. September jeden Jahres ist die Rechnung vom Kassier abzuschliessen und anschliessend von den beiden Rechnungsrevisoren zu überprüfen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 23 *Statutenrevision*

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch

die Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Anwesenden und $\frac{2}{3}$ sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

§ 26 Aufhebung alten Rechts

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. März 1973 beschlossen und am 3. April 1989, am 23. Februar 1998 sowie am 30. November 1998 ergänzt bzw. abgeändert worden.

Aarau, 30. November 1998

Für den Vorstand des Tennisclub Aarau

Der Präsident

Die Aktuarin

Dr. M. Hunziker

E. von Arx